

Kantonaies Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)

Vom 22. Juni 2006 (Stand 1. Januar 2013)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf [§ 63 Abs. 1 und § 111](#) der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt dieses Gesetz zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

§ 2 Verkauf von Tabakwaren

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

² Der Verkauf von Tabakwaren über Verkaufsautomaten ist verboten. Davon ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

³ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.

§ 3 Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren

¹ Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten:

- a. auf öffentlichem Grund,
- b. an und in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf ihren Arealen und
- c. auf Anlagen, welche im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sind.

² Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke, ausgenommen für Bier und Wein, ist auf privatem Grund untersagt, wenn sie von öffentlichem Grund aus sichtbar ist.

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommen.

³ Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten in öffentlichen Filmvorführungen, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind. *

§ 4 Übergangsfrist

¹ Für die Umsetzung des Verbotes des Verkaufs über Automaten nach § 2 Abs. 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

§ 5 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bestraft.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes³⁾.

3) Vom Regierungsrat am 17. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
22.06.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	GS 35.1004
15.10.2009	01.01.2013	§ 3 Abs. 3	eingefügt	wg. GS 37.1225

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	22.06.2006	01.01.2007	Erstfassung	GS 35.1004
§ 3 Abs. 3	15.10.2009	01.01.2013	eingefügt	wg. GS 37.1225

Erlassstitel	Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)
SGS-Nr.	905
GS-Nr.	35.1004
Erlassdatum	22. Juni 2006 (LRV 2005-004)
In Kraft seit	1. Januar 2007
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
15.10.2009	37.1225	01.01.2013	wg. Filmgesetz